

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

Für den Einzelplan 05: IV 140

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 460

IV 2, IV 200, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240,
IV 250, IV 260, IV 270,

IV 1, IV 3, IV 4

Bearbeiter: Katy Grewe

Telefon: 0385 / 588-14292

AZ: IV 200e/H 1200-20221-2021/001-003

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Grewe@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 3. Dezember 2021

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2022; 1. Bewirtschaftungserlass 2022

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

I. Ausgangslage

I.1 Notwendigkeit für die vorläufige Haushaltsführung

Das Haushaltsgesetz (HG) 2022/2023 wird voraussichtlich Mitte 2022 vom Landtag beschlossen werden und erst mit seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

I.2 Rechtsgrundlage für die vorläufige Haushaltsführung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Zeit bis zum Inkrafttreten des HG 2022/2023 richtet sich nach:

- Artikel 62 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf. M-V),
- § 21 HG 2020/2021 (Weitergeltung von Bestimmungen bis zum Inkrafttreten des HG für das folgende Haushaltsjahr),
- der Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie den folgenden gemäß § 5 LHO erlassenen Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung.

I.3 Ausgaben und Verpflichtungen während der vorläufigen Haushaltsführung

Während der vorläufigen Haushaltsführung sind grundsätzlich nur solche Ausgaben und Verpflichtungen zulässig,

- die sachlich unabweisbar notwendig und zeitlich unaufschiebbar sind und
- im Haushaltsplan 2021 in der Fassung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 mit den damit verbundenen Ausgaben enthalten sind.

II. Ermächtigung zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Verf. M- V

Artikel 62 Absatz 1 Verf. M-V lautet wie folgt:

„(1) Ist der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Haushaltsjahres durch Gesetz festgestellt worden, so ist die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, die nötig sind,

- 1. um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,*
- 2. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen sowie*
- 3. um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.“*

Im Einzelnen werden zu der Ermächtigung nach Artikel 62 Absatz 1 Verf. M-V folgende Erläuterungen gegeben:

- a) *„... ist die Landesregierung (...) ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, die nötig sind,“*

Danach darf die gesamte Landesverwaltung, sofern sie Haushaltsmittel bewirtschaftet, Ausgaben leisten und Verpflichtungen eingehen, die nötig sind, um bestimmte Zwecke (Nummer 1 bis 3) zu erfüllen.

Eine Ausgabe oder eine Verpflichtung ist als nötig anzusehen, wenn sie zur Erreichung eines in Artikel 62 Absatz 1 Verf. M-V genannten Zweckes sachlich unabweisbar notwendig ist und zeitlich nicht bis zur Verabschiedung des HG 2022/2023 zurückgestellt werden kann.

b) *„(...) 1., 1. Alternative: um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten“*

Die Leistung der Ausgabe oder das Eingehen der Verpflichtung muss dem Erhalt, also zur Aufrechterhaltung und zum wirtschaftlichen Betrieb von bestehenden Einrichtungen der Staatsverwaltung sowie von Landesbetrieben und Sondervermögen dienen, die per Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet worden sind, ganz oder teilweise aus dem Haushalt finanziert werden und zeitlich nicht bis zur Beschlussfassung des Landtags über den Haushalt 2022 aufgeschoben werden können.

Dazu gehören beispielsweise sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen, Zuschüsse, soweit sie notwendig sind, um die bestehende Einrichtung zu erhalten und den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

Einrichtungen sind beispielsweise Ministerien, nachgeordnete Behörden, Gerichte, Schulen, Hochschulen, Landesbetriebe, außerhalb der Landesverwaltung stehende juristische Personen, Vereine und Verbände, die ganz oder teilweise aus dem Landeshaushalt institutionell gefördert werden.

c) *„(...) 1., 2. Alternative: um gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen“*

Die Leistung der Ausgabe oder das Eingehen der Verpflichtung muss zur Durchführung solcher objektiv-rechtlichen Maßnahmen vorgenommen werden, die vor der haushaltslosen Zeit vom Sachgesetzgeber beschlossen worden sind, aber dem Einzelnen keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch gegenüber dem Staat gewähren (derartige Rechtsansprüche unterfallen Nummer 2) und bei denen die Exekutive hinsichtlich der Leistungsgewährung und Höhe der Leistung ein Ermessen hat.

Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise gesetzlich beschlossene Förderprogramme sowie Gemeinschaftsaufgaben (nach GRW, GAK).

d) *„(...) 2.: um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen“*

Die Ausgabe oder die Verpflichtung muss zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Landes geleistet oder eingegangen werden, die Dritte (Einzelpersonen, Einrichtungen, Gebietskörperschaften) aufgrund von Gesetzen, Rechtsverordnungen (sog. gesetzliche Leistungen), Verträgen, Verwaltungsakten o. ä. gegen das Land haben, die unmittelbar einen Anspruch auf eine Geldleistung begründen oder das Land zu einer Geldleistung verpflichten und bei denen die Exekutive über das Ob und Wie kein Ermessen hat.

Ausgaben dürfen nur in dem Umfang geleistet werden, wie sie in Ausführung des Gesetzes oder der Rechtsverordnung oder zur Erfüllung des Vertrags oder des Verwaltungsaktes notwendig sind.

e) *„(...) 3.: um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.“*

Die Ausgabe oder die Verpflichtung muss zur Fortführung des Status quo, also zur Weiterführung der vom Gesetzgeber durch Haushaltsplan eines Vorjahres gewollten und bereits begonnenen Maßnahmen/Investitionen erfolgen oder eingegangen werden.

Dazu gehören Bauten und Beschaffungen gemäß § 24 LHO, für die im Haushaltsplan bereits Beträge bewilligt worden sind und die vor Eintritt der vorläufigen Haushaltsführung begonnen worden sind.

Gleiches gilt für die Weitergewährung von Beihilfen an Dritte (Investitionszuschüsse) für diese Zwecke. Auch die Weitergewährung von Beihilfen an Dritte für die Zwecke Bauten und Beschaffungen muss zur Fortführung dieser bereits begonnenen Bau- oder Beschaffungsmaßnahmen erfolgen. Hierfür muss ebenfalls der Haushaltsplan eines Vorjahres bereits entsprechende Bewilligungen vorgesehen haben.

Zu den „sonstigen Leistungen“ gehören jene freiwilligen Ausgaben, die nicht Bauten und Beschaffungen sind und nicht unter die in Nummer 1 und 2 aufgeführten Zwecke fallen.

Die sonstigen Leistungen müssen auf Vorjahresetats oder Vorjahresbewilligungen beruhen. Sie müssen bereits so in Angriff genommen worden sein, dass ihre Stilllegung oder Beendigung unwirtschaftlich wäre und sie von ihrem Umfang und ihrer bisherigen Qualität her sachlich unabweisbar notwendig und zeitlich unaufschiebbar sind.

Gleiches gilt für Zuwendungen im Wege der fortgeführten Projektförderung, für Beihilfen (Zuweisungen, Zuschüsse) für sonstige Leistungen an Dritte, die Aufgaben des Landes oder Aufgaben im Interesse des Landes wahrnehmen, für die Fortführung bestehender Förderprogramme sowie für Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von EU-Fonds und ihrer Kofinanzierung.

III. Ermächtigung zur vorläufigen Haushaltsführung nach HG 2020/2021 und LHO

III.1 Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage des HG 2020/2021

Nach § 21 HG 2020/2021 gelten die Bestimmungen des HG 2020/2021 bis zum Inkrafttreten des HG 2022/2023 weiter und finden während der vorläufigen Haushaltsführung weiterhin Anwendung.

III.2 Verpflichtungsermächtigungen (VE) aus dem Haushaltsjahr 2021

Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 LHO gelten nicht in Anspruch genommene VE des Haushaltsjahres 2021 bis zum Inkrafttreten des neuen Haushaltsgesetzes fort. Da es sich um Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten von Folgejahren handelt, können auf dieser Grundlage lediglich Verpflichtungen zu Lasten der Jahre 2023 ff. eingegangen werden. Verpflichtungen zu Lasten des Jahres 2022 können dagegen ausschließlich aufgrund von Ausgabeermächtigungen eingegangen werden (vergleiche Nr. II).

III.3 Haushaltsreste

Die Bildung von Ausgaberesten und deren Übertragung in das Folgejahr richten sich nach den §§ 19 und 45 LHO. Die Übertragung der Ausgabereste aus 2021 nach 2022 selbst sowie die Maßgaben für ihre Inanspruchnahme in 2022 werden durch besonderen Erlass geregelt (Resteerlass 2021).

Soweit danach Ausgabereste zur Bewirtschaftung freigegeben worden sind, unterliegen diese nicht den Beschränkungen des Artikel 62 Absatz 1 Verf. M-V.

IV. Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln

IV.1 Vorbemerkungen

Während der vorläufigen Haushaltsführung gibt es bis zum Inkrafttreten des HG 2022/2023 und des Haushaltsplans 2022 kein „Haushaltssoll“, das bewirtschaftet werden könnte.

Maßstab für die Zulässigkeit einer Ausgabe oder einer Verpflichtung ist die Ermächtigung zur vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 62 Absatz 1 Verf. M-V mit den dort formulierten Voraussetzungen.

Allerdings kommt auch eine vorläufige Haushaltsführung in der Praxis nicht ohne Bezugnahme auf Haushaltsansätze im Sinne rechnerischer Bezugsgrößen und nicht ohne das auf den Vollzug eines beschlossenen Haushaltsplans zugeschnittene haushaltstechnische Instrumentarium aus. Der gedankliche Bezug auf die Kategorien eines Haushaltsplans ist erforderlich,

- weil ein reibungsloser Übergang auf die Phase der Haushaltsführung nach Vorliegen eines beschlossenen Haushaltsplans 2022 sichergestellt werden muss und
- weil der abstrakt formulierte Ermächtigungsrahmen der Verfassung aus praktischen Gründen mit zahlenmäßigen Orientierungsgrößen zu unterlegen ist.

Soweit im Folgenden Bewirtschaftungsermächtigungen erteilt werden, ist dennoch stets zu beachten, dass die angegebenen Grenzen nicht schematisch ausgeschöpft werden dürfen, sondern nur im Rahmen der Ermächtigung nach Artikel 62 Absatz 1 Verf. M-V. Die Mittel bewirtschaftenden Stellen haben daher in jedem Einzelfall in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die vorgesehenen Ausgaben nach der Ermächtigung zur vorläufigen Haushaltsführung zulässig sind. Auf die besondere Verantwortung der Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO wird hingewiesen.

IV.2 Bewirtschaftung von Ausgaben

Soweit die Voraussetzungen der jeweils einschlägigen, oben aufgeführten Ermächtigungsgrundlagen zur vorläufigen Haushaltsführung vorliegen, stimme ich zu, dass Haushaltsmittel in nachstehendem Umfang in Anspruch genommen werden:

Das Ausgabevolumen der Hauptgruppen 4 bis 8 im jeweiligen Einzelplan darf maximal bis zu einer Höhe von 70 Prozent je Hauptgruppe bewirtschaftet werden. Basis für das Ausgabevolumen sind die jeweiligen Ansätze des Haushaltsplanes 2021.

Soweit ein Haushaltsplan-Entwurf 2022 vorliegt, ist das jeweilige Ausgabevolumen bei der Bemessung zusätzlich heranzuziehen. Ist das jeweilige Ausgabevolumen im Haushaltsplan-Entwurf 2022 niedriger als das entsprechende Ausgabevolumen im Haushaltsplan 2021, so darf maximal 70 Prozent des jeweiligen Ausgabevolumens des Haushaltsplan-Entwurfs 2022 in Anspruch genommen werden.

Titelbezogen darf jedoch nicht über mehr als 100 Prozent der Ansätze im Haushaltsplan 2021 (bzw. soweit niedriger, im Haushaltsplan-Entwurf 2022) verfügt werden.

Nötige Ausgaben, mit denen die vorgenannte Grenze von 70 Prozent des maßgeblichen Ausgabevolumens überschritten würde, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums. Anträge auf Zustimmung sind beim zuständigen Haushaltsreferat des Finanzministeriums zu stellen.

Alle Zuwendungsbescheide, die auf Grundlage der vorläufigen Haushaltsführung erteilt werden, sind mit einem Widerrufsvorbehalt im Sinne von § 36 Absatz 2 Nummer 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu versehen.

IV.3 Bewirtschaftung von VE

Für die Eingehung von VE während der vorläufigen Haushaltsführung gelten die unter IV.2 aufgeführten Verfahrensregeln entsprechend.

V. Ausnahmen

Die Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung gelten nicht für die Bewirtschaftung von Ausgaben, die in voller Höhe aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Dies umfasst auch Zuflüsse aus Sondervermögen, die auf Grundlage eines für das Haushaltsjahr 2022 aufgestellten und vom Finanzministerium bestätigten Wirtschaftsplanes entnommen werden.

VI. Buchungen/Haushaltstitel

Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind während der vorläufigen Haushaltsführung an der Stelle zu buchen, an der sie auch bei einem vom Landtag beschlossenen Haushalt zu buchen wären. Das Finanzministerium stellt sicher, dass alle im Haushaltsplan-Entwurf 2022 enthaltenen Titel in den Datenbankbestand der Haushaltsbewirtschaftung übernommen werden und für Buchungen während der vorläufigen Haushaltsführung zur Verfügung stehen. Das gilt auch für Titel, die im Rahmen neuer Kapitelstrukturen mit anderen Titeln zusammengefasst bzw. in neue Kapitel übertragen worden sind (soweit bereits bekannt).

Während der vorläufigen Haushaltsführung ist die Mittelkontrolle im Verfahren PROFiskal nicht aktiviert. Die Verantwortung für die Einhaltung der Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung liegt deshalb allein bei den Mittel bewirtschaftenden Stellen.

VII. Erhebung von Einnahmen

Die Erhebung von Einnahmen richtet sich uneingeschränkt nach § 34 Absatz 1 LHO.

VIII. Einrichtungen nach § 26 LHO

Die Vorschriften des 1. Bewirtschaftungserlasses 2022 gelten sinngemäß für Landesbetriebe sowie sonstige Einrichtungen nach § 26 LHO, wie z. B. Anstalten des öffentlichen Rechts.

IX. Anwendung von Bewirtschaftungsgrundsätzen

Im Übrigen finden die allgemeinen Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2021 entsprechende Anwendung.

X. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ich bitte um Bekanntgabe und Beachtung im Geschäftsbereich.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn